

## Wahlbekanntmachung der Großen Kreisstadt Coswig

- 1. Am Sonntag, den 03. November 2019** findet die **Wahl des Oberbürgermeisters** statt. Die Wahlzeit dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**. Termin eines etwaig notwendig werdenden zweiten Wahlgangs ist **Sonntag, der 24.11.2019**. Die Wahlzeit dauert ebenfalls von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
- Die Stadt ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 13. Oktober 2019 zugestellt wird, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum (alle barrierefrei zugänglich) angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die 5 Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr im Rathaus Coswig Karrasstr. 2 zusammen.
- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters ist von hellgrüner Farbe; bei einem etwaigen zweiten Wahlgang hellblau. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
- Jeder Wähler hat eine Stimme.  
Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die Postleitzahl und den Wohnort der nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.
- Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
- Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und bei einer etwaigen Neuwahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.  
**In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.**
- Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Coswig oder durch Briefwahl wählen.
- Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stadt übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Wahlscheinanträge der ersten Wahl gelten automatisch auch für den etwaigen zweiten Wahlgang.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Coswig, den 07.10.2019

Frank Neupold  
Oberbürgermeister